jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/2/3 5Ob22/60 (5Ob23/60), 5Ob282/74 (5Ob283/74)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1960

Norm

KO §16
KO §133

Rechtssatz

Die Sicherstellung bedingter Forderungen, nämlich der Erlag des Masseverwalters bei Gericht, ist in den gleichen Zeiten und in den gleichen Raten vorzunehmen wie die Auszahlung der unbedingten Forderungen. Eine Klage auf Sicherstellung ist ausgeschlossen, vielmehr ist im Sinne der §§ 105 bis 110 KO vorzugehen und sodann nach positiver Erledigung des Prüfungsprozesses die Konkursquote gemäß § 133 KO zu Gericht zu erlegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/60
  Entscheidungstext OGH 03.02.1960 5 Ob 22/60
  Veröff: SZ 33/14
- 5 Ob 282/74
  Entscheidungstext OGH 11.12.1974 5 Ob 282/74
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0064161

Dokumentnummer

JJR_19600203_OGH0002_0050OB00022_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at